

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zur 10. Änderung
des Flächennutzungsplans
„Drößiger Straße“ und „Westentlastung“

Entwurf



Stand: 07.07.2022

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
07.07.2022									
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1.	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Bran- denburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	08.02.2022	01.03.2022	Zur Änderung des o. g. FNP geben wir folgende Stellungnahme ab: - Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß§ 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht - Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Erläuterungen Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielfrage vom 20.10.2021. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPra 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. IS. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Hinweise - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung I Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen:	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				- gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de . - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.	07.07.2022				
2.	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	08.02.2022	22.02.2022	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoboberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Die gegenüber dem Vorentwurf (Stand 06.10.2021) zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV weiterhin keine Einwände. Belange der v. g. Verkehrsbereiche werden durch die Änderungen nicht berührt. Eine Beurteilung der vorliegenden Änderung des FNP aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt ggfs. gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
3.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Außenstelle Schönefeld des LBV Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	08.02.2022	16.02.2022	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf) der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: 02.02.2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme vom 11.2021 (41666-50180/727LF/2021) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	07.07.2022 Die in der Stellungnahme vom 27.11.2021 gegebenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. „1. Sollten die Darstellungen und / oder Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten / Kränen / Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelästigungen durch den Luftverkehr zu rechnen. 4. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.“ Sie sind im Rahmen eventuell nachfolgender B-Planverfahren zu beachten. Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich erst um den vorbereitenden Bauleitplan, der kein Baurecht schafft, von daher sind Ausführungen zu späteren Genehmigungsverfahren an dieser Stelle noch nicht angezeigt. Zu den gegebenen Hinweisen der oben genannten Stellungnahme:				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Drößiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					07.07.2022				
				Weiterhin sind die Aussagen aus der Stellungnahme 3. Änderung des Bebauungsplanes „Drößiger Straße“ der Stadt Finssterwalde vom 09.2020 in Bezug auf den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans mit zu beachten.	„5. Das Plangebiet befindet sich möglicherweise im Anlagenschutzbereich von zivilen Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlagen). Gem. § 18a LuftVG (Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (Bauverbot). Ob und inwieweit solche Störungen gegeben sein könnten, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Die Prüfung i.V.m. einer Entscheidung des BAF gem. § 18a LuftVG kann die Luftfahrtbehörde erst innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens veranlassen.“ Hierzu wurde wie folgt abgewogen: Zum Hinweis 5 erfolgte über die 3D-Kartenanwendung des BAF eine Vorprüfung. Mit Vorprüfungs-Report vom 08.12.2021 wurde seitens des BAF folgendes Ergebnis der Belegungsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG mitgeteilt: Kein Anlagenschutzbereich betroffen (in der Randzone < 500 m um den Schutzbereich) (Status grün) Die im Rahmen der B-Planung auf die Luftfahrtshindernisse und mögliche Lärmbelastigungen für das bereits vorhandene Wohngebiet infolge der Nähe zum Sonderlandeplatz bezogenen Hinweise wurden in die Bebauungsplanbegründung aufgenommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt. In allen Stellungnahmen wurden keine Bedenken geäußert. Keine weitere Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Drößiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
					07.07.2022				
4.	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	08.02.2022	08.03.2022	Der Änderungsbereich berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Bereich "Drößiger Straße" und "Westentlastung" bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	08.02.2022		Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
6.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	08.02.2022	08.02.2022	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen für den Änderungsbereich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG in die Planunterlagen eingearbeitet. <u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
7.	Landesamt für Umwelt Ref. T 25, Technischer Um- weltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	08.02.2022	23.02.2022	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissi- onsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben. Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hin- weise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, ge- gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die überarbeiteten Planunterlagen zur 10. Änderung der Bau- flächendarstellungen für die Stadt Finsterwalde wurden er- neut aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Danach bestehen gegen die erfolgte Anpassung an die aktuellen Bau- flächenfestsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Drößiger Straße“ sowie den Verzicht auf bisherige Bauflä- chendarstellungen (Wohnbaufläche südlich Hertastraße, Trassendarstellung des südlichen Teils der Westentlastung einschließlich östlich angrenzender Grünflächendarstellung) keine Bedenken. Den im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Be- wertungen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird zugestimmt. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige	07.07.2022				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.	07.07.2022				
				Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Wasserwirtschaft					
				Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
8.	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	08.02.2022	07.03.2022	Mit Schreiben vom 7. Februar 2022 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Zu den vorgelegten Unterlagen werden von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich keine Einwände oder Hinweise vorgetragen. Die untere Naturschutzbehörde nimmt im Rahmen der TÖB-beteiligung zu den o. g. Planungsunterlagen wie folgt Stellung: Zur genannten Planung hat sich die untere Naturschutzbehörde zuletzt in der Gesamtsternnahme des Landkreises, mit Schreiben vom 16. November 2021, Ihnen gegenüber geäußert. In den erneut eingereichten Planungsunterlagen besteht nach wie vor ein Mangel im Kompensationskonzept. Der Erhalt einer bestehenden Frischwiese (S. 20 der Begründung) kann grundsätzlich nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden, <u>egal für welches Schutzgut</u>. Es wird der Stadt Finsterwalde empfohlen, die vorliegende Begründung zur FNP-Änderung an die notwendigen Überarbeitungen des Umweltteils des dazugehörigen B-Plans anzupassen, um eine rechtskonforme Unterlage zu erhalten.	Keine Abwägung erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung des <u>Bebauungsplanes</u> hat sich die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 06.07.2021 zum Umweltbericht des Bebauungsplanentwurfes wie folgt geäußert: „Laut Tabelle 2 im Umweltbericht Seite 13 handelt es sich bei der zu entwickelnden Fläche bereits um eine aufgelassene Frischwiese. Eine bestehende Frischwiese stelle keine Verbesserung für den Verlust der <u>natürlichen Bodenfunktion</u> dar.“ Hinweise auf <u>weitere Schutzgüter</u> wurden in der Stellungnahme zum Bebauungsplan in Bezug auf die thematisierte Frischwiese nicht gegeben. Vom beauftragten Landschaftsplaner Dr.rer.nat Hanspach erfolgte daraufhin eine erneute Prüfung mit folgender Argumentation, die sich der				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					07.07.2022				
					Stadtverordnetenversammlung in der Abwägungsentscheidung zum <u>Bebauungsplanentwurf</u> angeschlossen hat: „Beim Erhalt bzw. bei der Entwicklung zur mageren Frischwiese geht es ausschließlich um den Erhalt bzw. Anreicherung von typischen Arten einer Frischwiese (Zieltyp: Glatthaferwiese). Eine Beibehaltung der Brache führt zur zunehmenden Ruderalisierung und mithin zum Eindringen unerwünschter, atypischer Arten einer Frischwiese (Ruderalisierungs- bzw. Nitrifizierungszeiger, z.B. Brennnessel). Die irrtümlich im Umweltbericht unter 7.2.2 (<u>Schutzgut Boden</u>) doppelt aufgeführte Passus: - Vorhandene Frischwiesenbrachen im Norden des Planungsraumes werden zu artenreichen Frischwiesen entwickelt (Biotop 2 - A1); artenreiche Frischwiesen (Biotop 3 – A2) werden als solche erhalten. - ist dem Schutzgut unter 7.2.1 (<u>Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt</u>) zugeordnet. Die Maßnahme wird unter 7.2.2 daher ersatzlos gestrichen.“ Mit dieser Abwägungsentscheidung wurde der Bebauungsplan „Dröbiger Straße“ mit Begründung und Umweltbericht bereits im Oktober 2021 als Satzung beschlossen und nach Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft gesetzt. In der vorangegangenen 2. Änderung des Bebauungsplanes war auf der Frischwiesenbrache (2) noch die Errichtung eines Wohnhauses und auf				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Drößiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
					07.07.2022				
					der zu erhaltenen Frischwiese (3) das Pflanzen von Gehölzen vorgesehen, was zu einem unwiderbringlichen Verlust beider, nicht geschützter aber dennoch wertvoller und weiter entwickelbarer Flächen geführt hätte. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Flächen daher für einen dauerhaften Erhalt sowie weitere Aufwertung (durch dauernde Pflege) der Flächen als Nahrungs- und Reproduktionsraum für Kleinsäuger und Insekten entschieden.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					07.07.2022				
					Karte zur Lage der Biotope (Frischwiesen und –brachen) 2 und 3, Fotos und Biotopbewertung sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanz aus Umweltbericht B-Plan von Dr. Hanspach nachfolgend:				



Abb. 1: Blick südwärts auf Biotop 3 Frischwiese



Abb. 2: Blick nordwestwärts auf Biotop 2 Frischwiesenbrache

2	051321	Aufgelassene Frischwiese nördlich des Tollegrabens mit Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Sauer-Ampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Scharfem Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium mollugo</i>), Acker-Hornkraut (<i>Cerastium arvense</i>), Acker-Knollen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus bulbosus</i>) und Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>).	- -	#, #	3
3	051121	Magere Frischwiese nördlich des Tollegrabens mit Tendenz zum Sand-Trockenrasen, u.a. mit Acker-Hornkraut (<i>Cerastium arvense</i>), Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>), vereinzelt Wiesen-Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Sauer-Ampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Scharfem Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium mollugo</i>), Knollen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus bulbosus</i>), Rauem Schwingel (<i>Festuca brevipila</i>) und Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>).	- -	#, #	3

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Drößiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
					07.07.2022				

A1 – Entwicklung der Wiesenbrache (Biotop 2) zu einer Frischwiese

Für die Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch ist folgender Festsetzungstext in den Bebauungsplan zu übernehmen (Eigentümer ist die Stadt Finsterwalde):

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Nr. 1 ist eine Frischwiese zu entwickeln.

Begründung:

Um eine Frischwiese erhalten zu können, ist diese Wiesenbrache des Biotops Nr. 2 regelmäßig (mindestens 1 x jährliche) zu mähen und das anfallende Mahdgut zu beräumen und nach Möglichkeit sinnvoll zu verwerten. Einsaat, Düngung und Biozideinsatz sind zu unterlassen und würden zu einer Verringerung des Artenreichtums führen.

A2 – Erhalt einer artenreichen Frischwiese (Biotop Nr. 3) - Sondergebiet

Für die Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch ist folgender Festsetzungstext in den Bebauungsplan zu übernehmen und durch vertragliche Regelung zu sichern (Eigentümer ist die Stadt Finsterwalde):

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Frischwiese Nr. 2 ist die dort vorhandene artenreiche Frischwiese zu erhalten. Die Sicherung dieser Maßnahme erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag mit den Betreibern der Solarenergieanlagen.

Begründung:

Um eine artenreiche Frischwiese erhalten zu können, ist die Fläche des Biotops Nr. 3 regelmäßig (mindestens 1 x jährliche) zu mähen und das anfallende Mahdgut zu beräumen und nach Möglichkeit sinnvoll zu verwerten. Einsaat, Düngung und Biozideinsatz sind zu unterlassen und würden zu einer Verringerung des Artenreichtums führen.

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Drößiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					07.07.2022				
				Die untere Wasserbehörde hat unter Berücksichtigung des folgenden Hinweises keine Einwände gegen die Planung: - Durch die Planfläche verlaufen die Schacke sowie der Tollergraben, wobei es sich in beiden Fällen um Gewässer II. Ordnung handelt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Drößiger Straße“ und „Westentlastung“ teilt sich in zwei wesentliche Punkte auf: Die Westentlastung weist eine geringe Entlastungswirkung auf. Dieser Effekt ist nicht angedacht gewesen, sodass dieses Gebiet keine Beachtung im Verkehrsentwicklungsplan mehr hat und daher nicht mehr im Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche darzustellen ist. Diesem Punkt kann das Sachgebiet Landwirtschaft (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft) zustimmen. Anders hingegen verhält es sich für den Bereich „Drößiger Straße“. Dort ist es vorgesehen, den Geltungsbereich sehr großräumig zu definieren. Dabei ist auch angedacht, ein weiteres Areal für eine Freiflächenphotovoltaikanlage festzulegen. Zwar soll dieses „Sonstiges Gebiet“ nicht größer dimensioniert werden als durch den eigentlichen Flächenbedarf dafür nötig ist, jedoch ist nicht auszuschließen, dass es doch umfänglicher festgelegt wird. Somit würde eine Grundlage dafür geschaffen werden, die es zulässt, die umherliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) bei Bedarf ihrer eigentlichen Nutzung zu entziehen und somit den primären Sektor zu schwächen. Daher empfiehlt es sich ganz klar, in die Änderung der Flächennutzungsplan auch „Flächen für die Landwirtschaft“ aufzunehmen und als solche in ihrem Ausmaß zu definieren.	Der Hinweis ist bekannt und in der Begründung bereits enthalten. Keine Abwägung erforderlich. Die Änderungen des Flächennutzungsplans beziehen sich im Bereich „Drößiger Straße“ ausschließlich auf die Umplanung von bereits als Baugebiete ausgewiesenen Flächen aus dem Bebauungsplan Drößiger Straße 2. Änderung und nunmehr aus der bereits wirksamen 3. Änderung. Die Neuinanspruchnahme von weiteren landwirtschaftlichen Fläche wird mit der Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet. Im Gegenteil, durch den Entfall der Westentlastung und von Teilen des Abstandsgrüns dazu werden zudem weitaus weniger landwirtschaftliche Flächen für eine andere Nutzung vorbereitet, als der wirksame Flächennutzungsplan und vorhandenes Baurecht vorsehen bzw. erlauben. Alle Flächen, die nicht als Grünflächen, Sondergebietsflächen, Versorgungsanlage, Verkehrsflächen genutzt oder rechtsverbindlich ausgewiesen sind auch weiterhin als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					07.07.2022				
				Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde, das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2021U00079), die Brandschutzdienststelle sowie das Kataster- und Vermessungsamt verweisen auf die Hinweise in der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 16. November 2021. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Von Seiten des Gesundheitsamtes ergeht aufgrund der aktuellen Lage zum v. g. Entwurf keine Stellungnahme. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Die in der genannten Stellungnahme abgegebenen Hinweise des Straßenverkehrsamtes zur Verkehrssicherungspflicht, zur Blendwirkung des Solarparkes auf den Straßenverkehr und zu den Zuwegungen sowie verkehrsrechtlichen Anordnungen wurden bereits abgewogen und für die spätere Umsetzung des B-Planes (Solarenergieanlagen) zur Kenntnis genommen. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und das Kataster- und Vermessungsamt haben in der genannten Stellungnahme keine Hinweise zur FNP-Änderung vorgetragen die Beteiligung der von der Denkmalschutzbehörde erwähnten TÖB ist erfolgt. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 100433 03004 Cottbus	08.02.2022	17.02.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
					07.07.2022				
				Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir werden zu gegebener Zeit, zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, detaillierte Stellungnahmen abgeben. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind. Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen. Dies sind z. B.: - Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; - DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen; - DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen; - Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen; - RAS-LP 4 Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH	Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise werden für die folgende verbindliche Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, sind diese detaillierten Angaben noch nicht erforderlich, da mit dem FNP noch kein Baurecht erlangt wird.				

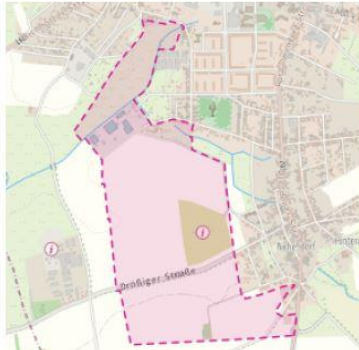
Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung														
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung											
				ist zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH von sich aus bestrebt ist, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	07.07.2022 Ein Exemplar wird übergeben.															
10.	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	08.02.2022	14.02.2022	Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG k.A. dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Diese Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet der Stadt Finsterwalde erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer. Da in der Regel für Solarenergieanlagen keine öffentliche Ver- und Entsorgung benötigt wird, haben wir keine Einwände oder Hinweise zum Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.															
11.	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	08.02.2022	21.02.2022	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen 2. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.															
12.	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	08.02.2022	14.02.2022	Die GDMcom erteilt Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><tr><th>Anlagebetreiber:</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>Nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>Nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table>	Anlagebetreiber:	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Schwaig b. Nürnberg	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein				
Anlagebetreiber:	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																	
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein																	
Ferngas Netzgesellschaft mbH	Schwaig b. Nürnberg	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein																	

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung															
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung												
				<table><tr><td>(Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>berg</td><td>fen</td><td></td></tr><tr><td>ONTRAS Gas-transport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>betrof- fen</td><td>ONTRAS</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>Nicht betrof- fen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table> 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	(Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	berg	fen		ONTRAS Gas-transport GmbH ²	Leipzig	betrof- fen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	Nicht betrof- fen	Auskunft Allgemein	07.07.2022				
(Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	berg	fen																			
ONTRAS Gas-transport GmbH ²	Leipzig	betrof- fen	ONTRAS																		
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	Nicht betrof- fen	Auskunft Allgemein																		

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					07.07.2022				
				 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.613226, 13.704445 Anhang - Auskunft Allgemein <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH <u>Stellungnahme zum Verfahren</u> Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzanweisung wird für die spätere Umsetzung von Bebauungsplänen zur Kenntnis				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung																		
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung															
				dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgende Anlage des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlage liegt in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen): <table><tr><th>Anla- getyp</th><th>Anlagen- kenn- zeichnung</th><th>DN</th><th>Schutz- streifen- breite (in m)</th><th>Zuständig</th></tr><tr><td>Fern- gas- lei- tung (FGL)</td><td>09 stillgelegt</td><td>150</td><td>3,00* * 1,5 m beidsei- tig tech- nischer Min- destab- stand</td><td>ONTRAS Gastrans- port GmbH I Instand- haltungs- bereich Lauch- hammer 2</td></tr><tr><td>Mög- liche sons- tige Ein- bau- ten und Zu- behör</td><td colspan="4">Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Mess- kontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fern- sprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengrup- pe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausblä- ser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel- Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichter- schrank</td></tr></table> Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlage entnehmen Sie bitte den anliegenden Übersichtskarten. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht	Anla- getyp	Anlagen- kenn- zeichnung	DN	Schutz- streifen- breite (in m)	Zuständig	Fern- gas- lei- tung (FGL)	09 stillgelegt	150	3,00* * 1,5 m beidsei- tig tech- nischer Min- destab- stand	ONTRAS Gastrans- port GmbH I Instand- haltungs- bereich Lauch- hammer 2	Mög- liche sons- tige Ein- bau- ten und Zu- behör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Mess- kontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fern- sprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengrup- pe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausblä- ser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel- Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichter- schrank				07.07.2022 genommen.				
Anla- getyp	Anlagen- kenn- zeichnung	DN	Schutz- streifen- breite (in m)	Zuständig																				
Fern- gas- lei- tung (FGL)	09 stillgelegt	150	3,00* * 1,5 m beidsei- tig tech- nischer Min- destab- stand	ONTRAS Gastrans- port GmbH I Instand- haltungs- bereich Lauch- hammer 2																				
Mög- liche sons- tige Ein- bau- ten und Zu- behör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Mess- kontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fern- sprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengrup- pe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausblä- ser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel- Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichter- schrank																							

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					07.07.2022				
				vor. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Hand-schachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Der oben genannte Betreiber ist unter Punkt 10 in der Begründung benannt. 3. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich. 4. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Vorentwurf/Entwurf. 5. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 6. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. Anlagen - Leitungsschutzanweisung - Übersichtskarte	Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis und ergänzend in die Begründung aufgenommen. Die Wirksamkeit der FNP-Änderung wird zum gegebenen Zeitpunkt bekanntgegeben.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					07.07.2022				
13.	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	08.02.2022	01.03.2022	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung ab. Der 10. Änderung des FNP für den Bereich "Dröbiger Straße" und "Westentlastung" stimmen wir zu. Die Änderungen betreffen keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.	Keine Abwägung erforderlich.				
14.	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	08.02.2022	17.02.2022	Der angezeigte Planbereich befindet sich außerhalb einer berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortlichkeit der LMBV. Im Vorhabenbereich sind keine LMBV-eigene oder an Dritte, nicht öffentliche Versorgungsträger, übertragene elektrotechnische Anlagen vorhanden. Öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufragen. Für das weiterführende Planverfahren ist die Einbindung der LMBV nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich. Die genannten TÖB wurden im Verfahren beteiligt.				
15.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	08.02.2022	08.03.2022	Die im Landesbüro vertretenen Naturschutzverbände bedanken sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung: Die 10. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde umfasst die Darstellung eines neuen Sondergebiets für Solarenergienutzung im Bereich der 3. Änderung des BP "Dröbiger Stra-					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				ße", den Entfall des südlichen Teils der Westentlastung und den Entfall einer Wohnbauflächenenerweiterung westlich des BP-Bereiches "Dröbiger Straße". Photovoltaik ist eine effiziente Technologie zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele. Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt deshalb der weitere naturverträgliche Ausbau von Photovoltaikanlagen für das Erreichen dieser Ziele und zur Umsetzung der Energiewende eine wichtige Rolle. Allerdings stellen Freiflächensolaranlagen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in der Regel einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Zum Schutz von Natur und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenbereich ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung Solaranlagen errichtet werden. Wir gehen davon aus, dass zumindest teilweise eine Ackerfläche mit höherer Bodenzahl (überwiegend 30 - SO) in Anspruch genommen wird. Vergleichsweise hochwertige Böden aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen, halten wir für problematisch. Dieser Nutzungskonflikt sollte in der Planung berücksichtigt werden. Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein Abwägungsprotokoll oder eine Dokumentation durch Sachverständige erstellt werden, beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung.	07.07.2022 Die Änderungen des Flächennutzungsplans beziehen sich lediglich auf die Umplanung von bereits als Baugebiete ausgewiesene Flächen aus dem Bebauungsplan Dröbiger Straße 2. Änderung. Die mit der 2. Änderung des B-Planes ermöglichte Versiegelung reduziert sich durch die Umplanung (3. Änderung) erheblich, so dass der Eingriff in die meisten der genannten Schutzgüter gleichfalls erheblich reduziert wird. Die Neuinanspruchnahme von weiteren landwirtschaftlichen Flächen erfolgt durch die FNP-Änderung nicht. Die neuen Sondergebietsflächen grenzen zudem direkt an einen vorhandenen Solarpark. Durch den Entfall der Westentlastung und von Teilen des Abstandsgrüns dazu werden zudem weitaus weniger landwirtschaftliche Flächen beansprucht, als noch in der wirksamen Flächennutzungsplanung dargestellt. Der Bebauungsplan Dröbiger Straße 3. Änderung ist bereits rechtskräftig. In diesem Verfahren hat das Landesbüro keine Stellungnahme abgegeben. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.				
16.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewalde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	08.02.2022	07.03.2022	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)" Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					07.07.2022				
				- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50					
				Keine Einwendungen.	Keine Abwägung erforderlich.				
17.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	08.02.2022	24.02.2022	Mit Schreiben vom 07.02.2022 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplanten Maßnahme Stellung genommen. Mit diesem Vorhaben wird jedoch ein erheblicher Flächenanteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Dem ständig steigenden Entzug von landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche ist entgegenzuwirken. Demzufolge sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auch noch auf bewirtschafteten Flächen erfolgen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (für die Solarenergieanlagen) erfolgen innerhalb des Bebauungsplane 3. Änderung, welcher bereits rechtskräftig ist und auf bereits zuvor als Baugebiet ausgewiesenen Flächen. Eine erstmalige Überplanung ehemals landwirtschaftlicher Flächen erfolgt durch die FNP-Änderung nicht. Im weiteren Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung sind keine Umplanungen vorgesehen, es wird lediglich der tatsächliche Bestand wiedergegeben. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					07.07.2022				
18.	Stadtverwaltung Doberlung-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	08.02.2022		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
19.	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	08.02.2022		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
20.	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	08.02.2022		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
21.	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	08.02.2022		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
22.	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	08.02.2022		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
23.	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	08.02.2022		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
24.	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung Stadt Finsterwalde	08.02.2022		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
25.	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	08.02.2022		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
26.	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	08.02.2022		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
27.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	14.03.2022	25.03.2022	A Allgemeine Angaben Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					07.07.2022				
				Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: KEINE 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: KEINE 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich im nördlichen Teil des Vorhabengebietes (siehe Übersichtskarte, Anlage) Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe http://www.geo.brandenburg.de/boden). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Rohstoffsicherung: Im Süden grenzt an den Planbereich das Vorbehaltsgebiet Finsterwalde-Nehesdorf zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande) an. Eine eventuell zukünftige Rohstoffgewinnung in diesem Bereich darf durch die Planungen nicht behindert werden. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoiDG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im angesprochenen Bereich ist im FNP lediglich der tatsächliche Bestand (Fläche für die Landwirtschaft) wiedergegeben, so dass keine Berührungspunkte mit dem genannten Vorbehaltsgebiet durch die Planung entstehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 30.05.2022 bis einschließlich 05.07.2022.

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Drößiger Straße“ und „Westentlastung“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					07.07.2022				

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

